

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5):

Redaktionelle Änderung im Zuge der Einführung der vereinfachten Darstellung (s. Erläuterungen zum § 7)

Zu Z 2 (§ 7):

Abs. 1: Im Zuge der Abstufung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sollen auch für Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben mit – verhältnismäßig – geringeren finanziellen Auswirkungen Erleichterungen in der Darstellung geschaffen werden. Die Betragsgrenze ist unsaldiert anzuwenden, das heißt sie gilt jeweils für Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- und Herstellungskosten aus Investitionen, Erträge sowie Mindererträge. Sobald sie überschritten wird, ist die vereinfachte Darstellung nicht mehr zulässig und eine Berechnung gem. § 8 ist vorzunehmen. Bei Regelungsvorhaben sind als Bemessungszeitraum die ersten fünf Finanzjahre heranzuziehen, bei sonstigen Vorhaben die Gesamtlaufzeit des Vorhabens. Die Regeln zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gelten unabhängig davon, ob eine vereinfachte oder vollständige wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wird.

Abs. 2: Eine detaillierte Berechnung der finanziellen Auswirkungen kann entfallen, jedoch muss plausibel nachvollziehbar sein, dass die vereinfachte Darstellung gemäß § 7 anwendbar ist. Im Rahmen der vereinfachten Darstellung sind zumindest die jährlichen oder die über den Darstellungszeitraum gesamten anfallenden Beträge nach Aufwand, Ertrag und Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben und deren Zusammensetzung – nach Möglichkeit nach Aufwands- und Ertragsgruppen gegliedert – zu erläutern. Um dem seit 2013 geltenden haushaltsrechtlichen Grundsatz der Transparenz zu entsprechen, sollte der Nettofinanzierungsbedarf in möglichst aussagekräftiger Form jedenfalls tabellarisch nach Jahren getrennt dargestellt werden, wenn dieser in einem Jahr mehr als € 100.000,-- betragen wird. Auch die Bedeckung ist zu erläutern.

Abs. 3: Für den Fall, dass bei Regelungsvorhaben langfristige finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind (zB Ein- oder Auszahlungen von mehr als 20 Millionen Euro nach dem vierten Finanzjahr), ist bereits für die ersten fünf Jahre die Berechnung gemäß § 8 anzuwenden, auch wenn die Betragsgrenze gemäß § 7 Abs. 1 eine vereinfachte Darstellung für diesen Zeitraum zuließe.

Zu Z 3 (§ 8):

Redaktionelle Änderung im Zuge der Einführung der vereinfachten Darstellung (s. Erläuterungen zum § 7).

Zu Z 4 (§ 13):

Mit der Einführung der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden auch Vereinfachungen für die interne Evaluierung umgesetzt. Bereits aus den Erläuterungen zu Art. 51 Abs. 8 B-VG ergibt sich, dass im Zusammenhang mit der Wirkungsorientierung auch eine angemessene Evaluierung der Ziele vorzunehmen sei, wobei die mit der Evaluierung entstehenden Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Evaluierungen stehen sollen. Auch zum § 18 BHG 2013 wird ausgeführt, dass eine pragmatische Lösung für die interne Evaluierung vorzusehen ist, indem eine Konzentration auf Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung sicherstellen solle, dass das Instrument der Evaluierung pragmatisch und verwaltungsökonomisch sinnvoll eingesetzt werde. Es wird daher klargestellt, dass die in gegenständlicher Verordnung näher determinierte Verpflichtung zur internen Evaluierung im Sinne eines verwaltungsökonomischen Vorgehens nur für Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die eines der angeführten Kriterien erfüllen, anzuwenden ist. Davon ausgenommen sind Förderungen gem. ARR 2014.

Zu Z 5 (§ 14):

Der 4. Abschnitt "Abschätzung der finanziellen Auswirkungen durch am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften" ist für die Berechnung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben gemäß den Bestimmungen der Art. 1 und 6 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, anzuwenden und wurde von den Vertragspartnern einvernehmlich erarbeitet. In § 14 wurden die Anpassungen analog zu § 7 vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 15):

Die Inkrafttretensbestimmungen sind aufgrund der Novellierungen anzupassen.

Zu Z 7 (Anlage 1):

Die Anforderungen an die vereinfachte Berechnung gemäß § 7 in Anlage 1 entfallen aufgrund der vereinfachten Darstellung.

Zu Z 8 und 9 (Anlagen 2 und 3):

Gemäß Anlage 1 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung sind bei der Berechnung des Personalaufwandes die Werte für den durchschnittlichen Personalaufwand gemäß Anlage 2 des WFA-FinAV heranzuziehen. Gemäß Anlage 1 können zudem bei der Berechnung von Mieten die in Anlage 3 ersichtlichen Werte pro Quadratmeter herangezogen werden. Mit dem gegenständlichen Entwurf werden die Werte für den durchschnittlichen Personalaufwand sowie die Büroflächen-Mieten aktualisiert. Der Valorisierungswert für den Personalaufwand bleibt für die nächsten Jahre unverändert bei 1,02.